



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz



Kofinanziert von der
Europäischen Union

ELER.
EUER LAND.
EUER PROJEKT.
EUROPAS BEITRAG.

Stand: 04.12.2025

Vertrag über die Inanspruchnahme von geförderten landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen

Der Auftragnehmer

| | |
|----------------------------------|--|
| Name, Vorname Beratungsfachkraft | |
| ggf. Beratungsorganisation | |
| BNR-ZD | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| E-Mail | |
| ggf. weitere Beratungsfachkraft | |

und der Auftraggeber

(bei einer Gruppenberatung ist der Auftraggeber der stellvertretende Betrieb)

| | |
|-------------------------------|--|
| Name, Vorname beratene Person | |
| beratenes Unternehmen | |
| BNR-ZD (soweit vorhanden) | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| E-Mail | |

schließen hiermit einen Vertrag zur Durchführung einer Beratungsdienstleistung zum/zu den Beratungssteckbrief/en

| |
|--|
| |
|--|

Die vereinbarte Beratungsdienstleistung wird als

- einzelbetriebliche Beratung
- Gruppenberatung

durchgeführt.

Weitere teilnehmende Betriebe (nur bei Gruppenberatungen auszufüllen):

| | |
|---------------|-------------|
| Name, Vorname | Unternehmen |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Die Förderung des Beratungssteckbriefes durch den ELER und das Land Brandenburg, über das der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, wird gewährt, um landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Unternehmen beim Klima-, Ressourcen-, Natur-, Umwelt- und Tierschutz sowie bei sozioökonomischen Belangen zu unterstützen. Sie zielt durch Wissenstransfer und Innovationen auf ein nachhaltiges, wettbewerbsfähiges und an zukünftige Anforderungen ausgerichtetes Wirtschaften ab. Das landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Unternehmen erhält eine kostenfreie Sachleistung. Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Brandenburg steht aus diesem Grund ein Betretungs- und Prüfrecht im Rahmen dieser Maßnahme zu. Bei der Evaluierung der Fördermaßnahme kann durch beauftragte Personen des Landes eine Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich werden.

Mit ihrer Unterschrift verpflichtet sich die durchführende Beratungsfachkraft dazu, die Beratung gewissenhaft, unabhängig und frei von Interessen Dritter durchzuführen und über das Beratungshonorar hinaus keine eigenen wirtschaftlichen Interessen oder der Beratungsorganisation zu verfolgen sowie im Rahmen der Beratung keine Vermittlungs-, Werbe- oder Verkaufstätigkeiten auszuüben.

Hinweise und Verpflichtungen

- 1) Die Auftragnehmer (Zuwendungsempfangenden) sind verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten und einzuhalten. Hierzu wird auf Verpflichtungen gemäß dem beigefügten Dokument **Informations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen** des ELER im Rahmen des GAP-Strategieplans in Brandenburg / Berlin Förderperiode 2023 – 2027 verwiesen. Im Folgenden wird eine Sichtbarkeitsmaßnahme für beispielsweise die Online-Präsenz einer Beratungsorganisation dargestellt:

Unsere Beratungsorganisation erbringt Beratungsdienstleistungen, die über die Beratungsrichtlinie des Landes Brandenburg mit ELER-Mitteln gefördert werden können.



Kofinanziert von der Europäischen Union

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Verwaltungsbehörde ELER Brandenburg / Berlin: www.eler.brandenburg.de

- 2) Unterlaufen dem Auftragnehmer Fehler bei der Antragstellung, aus denen ein Ablehnen des Förder- und Zahlungsantrags resultiert, können die entstandenen Kosten nicht beim Auftraggeber geltend gemacht werden.
- 3) Dem Auftraggeber (Endbegünstigten) wird für die Beratungsleistung (Nettowert) maximal die Differenz zwischen dem förderfähigen Stundenhonorarsatz (76,50 € / h) und dem zugrundeliegenden Stundenhonorarsatz (85 € / h) in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig und kann dementsprechend zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Weitere Vereinbarungen können getroffen werden, sofern sie dem Vertrag nicht widersprechen. So können beispielsweise weitere entstandene Kosten wie die An- und Abfahrt der Beratungsfachkraft geltend gemacht werden.
- 4) Die Beratungsfachkraft hat die Pflichten zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 151 Absatz 3 der Verordnung 2021/2115 einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer,
ggf. Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber,
ggf. Stempel